

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 26.4.2021

Programm zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte

PRO ASYL war in früheren Jahren mit Anwältinnen und Anwälten in dieser Thematik verbunden und aktiv. Basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit möchten wir Anregungen für eine effektive Ausgestaltung des nun aufzulegenden Programmes zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte geben.

PRO ASYL schlägt daher folgende Regelung vor:

1. Die Bundesregierung bietet afghanischen Ortskräften, die sich infolge ihrer Zusammenarbeit mit dem Deutschen NATO-Einsatzkontingent und/oder durch Unterstützung der Bundespolizei und des Bundesnachrichtendienstes gefährdet sehen, an, in Deutschland Aufnahme zu finden.
2. Von der Zusage sind Familienmitglieder umfasst, die mit der Ortskraft familiär zusammenleben und zum Kreis der gefährdeten Personen zu rechnen sind.
3. Ein Verfahren zur Prüfung des Grades der Gefährdung durch Sicherheitsdienste entfällt und wird durch eine Plausibilitätsprüfung ersetzt.
4. Das Verfahren wird auf § 22 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz gestützt. Im Einzelfall können bei Eilbedarf Ausnahmevisa gem. §§ 6 Abs. 4 erteilt und Notreiseausweise nach § 13 Abs. 2 AufenthV ausgestellt werden.
5. In Härtefällen kann die Aufnahme in sonstigen Fällen erfolgen.
6. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf afghanische Mitarbeiter von Durchführungsorganisationen der BMZ wie der GIZ oder der KfW, politische Stiftungen wie KAS, und andere Organisationen und Institutionen.

Begründung:

Die Bundesregierung trägt eine besondere Verantwortung für afghanische Ortskräfte – insbesondere für die am Wiederaufbau Afghanistans beteiligten Ressorts (AA, MBI, BMVg, BMZ).

Nach Medienberichten ist der Abzug der Bundeswehr bereits zum 4. Juli 2021 geplant. Dies muss den Anlass geben, das Aufnahmeverfahren für Ortskräfte und Angehörige schnell, unbürokratisch und ohne eine zu sehr ins Detail gehende Einzelfallprüfung zu gestalten. Die Kategorisierung und Prüfung verschiedener Gefahrenggrade (latent, akut), wie sie in der Vergangenheit vorgenommen wurde, ist, in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, nicht zielführend. Der Nachweis, dass eine Beschäftigung als Ortskraft stattgefunden hat, sowie eine als plausibel dargelegte Gefährdungslage müssen ausreichen.

Gefährdet sind jedenfalls alle Ortskräfte, die für deutsche Ministerien tätig waren (BMI, AA, BMVG). Da neben dem Abzug der Bundeswehr nun auch der Abzug der verbleibenden Bundespolizisten aus Afghanistan bekannt gegeben wurde, ist deren afghanisches Personal ebenfalls in die Planung mitaufzunehmen. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes.

Auch Mitarbeiter von politischen Stiftungen wie die Konrad-Adenauer-Stiftung oder Entwicklungshilfeorganisationen wie der GIZ oder der KfW sowie von NGOs können durch aufständische Gruppen gefährdet sein und sollten ggf. ein Angebot zur Aufnahme in Deutschland erhalten. Das soll sich nicht gegen künftige Entwicklungszusammenarbeit richten.

Ein Aufnahmeprogramm muss sämtlichen verwandten Personen, die mit den betroffenen Ortskräften zusammenleben und ebenfalls gefährdet sind, die Möglichkeit eröffnen mitauszureisen. Über eine Härtefallklausel sollen auch weitere Familienangehörige erfasst werden können. Hintergrund ist, dass nach unserer Kenntnis die Taliban oft auch Verwandte über die sogenannte Kernfamilie hinaus verfolgen und bedrohen.

Nach Ihrem Willen sollen Ortskräfte noch innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihres Dienstes die Möglichkeit haben, ihre Gefährdung anzuzeigen. PRO ASYL begrüßt, dass auch ehemalige Ortskräfte berücksichtigt werden sollen. Jedoch darf es keine zeitliche Begrenzung der zurückliegenden Beschäftigung geben. Erfahrungen zeigen, dass die Taliban auch noch Jahre nach Beendigung einer Tätigkeit als Ortskraft Rache an den Betroffenen oder ihren Familien üben. Es kann ein Fall von Geiselnahme und Folter dokumentiert werden. Die afghanischen und deutschen Sicherheitskräfte sind informiert, aber können nicht helfen.

Rechtsgrundlage der Aufnahme sollte – wie auch für das vergangene Programm zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte – § 22 AufenthG sein. Für alle Betroffenen muss eine Aufnahmeerklärung des Bundesinnenministeriums nach § 22 S. 2 AufenthG erfolgen.

Sofern erforderlich, sollte von regulären Visaverfahren abgesehen werden. Die Visastelle der deutschen Botschaft in Kabul hat schon seit Jahren geschlossen und eine Antragsangabe und -bearbeitung ist dort folglich eventuell nicht möglich. Daher sollten ggf. Ausnahmevisa nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 AufenthG nach Ankunft am jeweiligen deutschen Flughafen ausgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass angesichts der Kürze der Zeit nicht alle Gefährdeten über einen Reiseausweis verfügen bzw. diesen rechtzeitig beschaffen können. Wir bitten zu prüfen, ob in diesen Fällen ein Notreiseausweis nach § 13 Abs. 2 AufenthV, nach Ankunft am Flughafen ausgestellt werden kann.

Zur Durchführung des Aufnahmeprogramms ist dringend Eile geboten, da mit einer Verschlechterung der Sicherheitslage nach Abzug der internationalen Truppen zu rechnen ist. Die Betroffenen benötigen eine schnelle und effektive Hilfe.

Diese Vorschläge wurden am 26. April 2021 an Bundesinnenminister Horst Seehofer, Bundesaußenminister Heiko Maas, Bundesentwicklungsminister Gerd Müller und Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer (sowie dem Verteidigungsausschuss am 30. April 2021) verschickt.